

# SCHACHJUGEND PFALZ

IM PFÄLZISCHEN SCHACHBUND E.V.

---

## FINANZORDNUNG

---

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Finanzordnung der Schachjugend Pfalz regelt in Ergänzung der §§ 3, 30 der Jugendordnung die Kassen - und Vermögensverwaltung der Schachjugend.
- 1.2 Für alle Finanzgeschäfte gilt der Grundsatz der äußersten Sparsamkeit.

### § 2 Geldmittel der SJP

- 2.1 Die Einnahmen der SJP bestehen aus den jährlich neu festzusetzenden Zuwendungen des Pfälzischen Schachbundes entsprechend § 3 (I) der Jugendordnung ( ordentliche Einnahmen )
- 2.2 Neben den unter § 2.1 festgesetzten Zuwendungen gibt es weitere Einnahmen aus Spenden, Sonderzuweisungen und dergleichen ( außerordentliche Einnahmen ).

### § 3 Verwendung der Geldmittel

- 3.1 Der Jugendversammlung ist alljährlich vom Schatzmeister ein Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen.
- 3.2 Der Haushaltsplan hat eine Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Ausgaben zu enthalten. Die Einzelansätze sind, soweit als möglich, aufzugliedern.
- 3.3 Einnahmen und Ausgabenseite des Haushaltsplans müssen ausgeglichen sein.
- 3.4 Die Mittel sind entsprechend dem Haushaltsplan zu verwenden.  
Einsparungen bei einzelnen Ansätzen können bei einem Mehrbedarf bei anderen Ansätzen nach Ermessen des Kassenvartes und des 1.Vorsitzenden ausgeglichen werden.
- 3.5 Unvorhergesehene Mehreinnahmen sind nach Beschluss des Vorstandes zu verwenden.

### § 4 Verwaltung der Geldmittel

- 4.1 Der Schatzmeister ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.  
Alle Einnahmen und Ausgaben sind aufgeschlüsselt und in nachprüfbarer Form zu belegen
- 4.2 Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.
- 4.3 Für die Bestreitung kleinerer Beträge kann der Kassenvart einen Bargeldbestand halten, der den Betrag von € 100,- nicht überschreiten soll.
- 4.4 Ausgabenbelege über € 100,- sind entweder vom 1. bzw. 2.Vorsitzender gegenzuzeichnen.

## **§ 5 Auslagererstattung**

- 5.1 Den Mitgliedern des erweiterten Vorstands und Beauftragten der SJP wird nach folgenden Richtlinien eine Auslagererstattung gewährt:
- Sachkosten nach Belegen
  - Porto, Kopien und Telefonkosten genügt eine einfache Aufstellung ( Pauschalbetrag )
  - Bundesbahnkosten 2.Klasse
  - PKW - Benutzung; pro Kilometer 25 Cent, dazu 1 Cent je Mitfahrer / Kilometer.  
Auf Bildung von Fahrgemeinschaften ist zu achten.
- 5.2 Für besondere Fälle setzt der Vorstand die Höhe der Auslagererstattung gesondert fest.
- 5.3 Eine Auslagererstattung von Seiten der Schachjugend Pfalz entfällt, wenn den Teilnehmern vom Veranstalter eine Kostenerstattung gewährt wird.
- 5.4 Der Anspruch auf Kosten- und Auslagererstattung verfällt, wenn er nicht bis zum 31.03. des Folgejahres beim Kassenwart geltend gemacht wird.

## **§ 6 Mahngebühren und Bußgelder**

- 6.1 Mahngebühren und Bußgelder können von dem 1.Vorsitzenden und dem Schatzmeister festgesetzt werden.
- 6.2 Muß aufgrund von der Nichteinhaltung eines Zahlungstermins eine Mahnung erfolgen, so wird eine Mahngebühr von 5,00 Euro erhoben.
- 6.3 Muß das Startgeld/der Eigenanteil an einer Meisterschaft angemahnt werden, so erlischt das Startrecht wenn das Startgeld + Mahngebühr nicht zu dem in der Mahnung festgesetzten Termin auf dem Konto der Schachjugend eingegangen ist.

## **§ 7 Rechnungslegung und Prüfung der Kassenverwaltung**

- 7.1 Der Kassenwart hat der Jugendversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr einen aufgeschlüsselten Abschlußbericht vorzulegen.
- 7.2 Die Kassenführung ist gemäß Abschnitt X Jugendordnung der SJP jährlich zu prüfen. Hierzu sind den Kassenprüfern alle Kassenunterlagen rechtzeitig vor der Jugendversammlung vorzulegen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung über Grundsätze und Richtlinien für die Kassentätigkeit wurde in der Sitzung der Jugendversammlung der SJP am 16.02.02 in Hagenbach verabschiedet und tritt mit Veröffentlichung in der Rochade Europa in Kraft.

Diese Ordnung wurde zuletzt auf der Jugendversammlung am 28.01.2005 in Herxheim geändert und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft